

Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigte bei den Werkfeuerwehren in Baden-Württemberg

Gemeinsame Hinweise der Landesfeuerwehrschule und
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen



Ausgabe: Januar 2023

Urheberrechte:

© 2023 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	Seite 3
2	Rechtsgrundlagen	Seite 3
3	Beamten und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes	Seite 3
3.1	Regelfall	Seite 3
3.2	Aufstieg	Seite 4
4	Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst und bei den Werkfeuerwehren	Seite 4
4.1	Qualifizierung analog den beamtenrechtlichen Regelungen	Seite 4
4.2	„Aufstieg“ analog den beamtenrechtlichen Regelungen	Seite 4
4.3	Sonderfall „andere Teilnehmende“ außerhalb des Laufbahnrechts am Laufbahnlehrgang mD ...	Seite 4
4.4	Sonderfall Teilnahme am Führungslehrgang I (B3) ohne Teilnahme am Laufbahnlehrgang	Seite 5
5	Verbeamtung	Seite 5
6	Zusammenfassung	Seite 5

1 VORBEMERKUNG

Rückwirkend zum 1. Januar 2018 ist die neu gefasste Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) in Kraft getreten. Durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2020 (GABl. 2021, S. 3) wurden verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Neu gefasst und ergänzt wurden hierbei auch Regelungen zur Qualifizierung von feuerwehrtechnischen Beschäftigten und von Beschäftigten bei den Werkfeuerwehren. Diese Qualifizierungen stellen nun die Vergleichbarkeit zur beamtenrechtlichen Ausbildung sicher. Insgesamt wurde mit der Neufassung der VwV-Feuerwehrausbildung eine deutlich größere Flexibilität für die Kommunen und die Betriebe mit Werkfeuerwehren bei der Ausbildung von feuerwehrtechnischen Beschäftigten geschaffen.

Auf Grund von vielen Nachfragen und Unsicherheiten geben die Landesfeuerwehrschule und das Innenministerium nachfolgende Hinweise zur Qualifizierung von hauptamtlichen Kräften der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigten der Werkfeuerwehren.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten des feuerwehrtechnischen Dienstes ist maßgeblich in folgenden Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt (siehe auch Homepage der Landesfeuerwehrschule):

- Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst - APrOFw mD)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Fortbildung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (VwV Fortbildung mittlerer Dienst Feuerwehr - VwV Fortbildung mD Fw)
- Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst - APrOFw gD)
- Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst - APrOFw hD)
- Abschnitt 5 der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung-Innenministerium - LVO-IM)
- Landesbeamtengesetz (LBG)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung).

3 BEAMTINNEN UND BEAMTE DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES

3.1 Regelfall

Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß den Vorgaben der APrOFw mD, gD und hD stellt den Regelweg für die Qualifizierung von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen der Kommunen, der Landkreise und des Landes dar.

Auf Grund von häufigen Nachfragen wird an dieser Stelle nochmals explizit darauf hingewiesen, dass die Bildungsvoraussetzungen im gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst in den APrOFw gD und hD unter Bezugnahme auf § 15 Absatz 1 LBG genau definiert sind. Der Zugang mit „gleichwertigen“ Bildungsabschlüssen allein auf Grund der erfolgten Einstufung eines Abschlusses im Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmen ist nicht möglich.

3.2 Aufstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe ist auf Grundlage der einschlägigen Regelungen der APrOFw gD (§ 32) und hD (§ 14) und der LVO-IM (§§ 19, 20) möglich. Der Aufstieg soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben der APrOFw mit Einführungszeit und Laufbahnprüfung erfolgen.

4 BESCHÄFTIGTE IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST UND BEI DEN WERKFEUERWEHREN

Im Regelfall werden hauptamtliche Feuerwehrangehörige als Beamtinnen und Beamte eingestellt, die die in Nummer 3 dargestellte Ausbildung durchlaufen. Für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst und bei den Werkfeuerwehren sind die im Folgenden dargestellten Qualifizierungswege möglich.

4.1 Qualifizierung analog den beamtenrechtlichen Regelungen

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst können analog der APrOFw mD und gD ausgebildet werden. Die Vorgaben sind vollumfänglich zu erfüllen.

4.2 „Aufstieg“ analog den beamtenrechtlichen Regelungen

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen analog den Regelungen der APrOFw und der LVO-IM „aufsteigen“, um höherwertige Aufgaben zu übernehmen, die nach Prüfung und Entscheidung des Dienstherrn zu einer adäquaten Eingruppierung gemäß TVöD oder TV-L führen können.

4.3 Sonderfall „andere Teilnehmende“ außerhalb des Laufbahnrechts am Laufbahnlehrgang mD

Seit der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung der VwV-Feuerwehrausbildung können am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auch Werkfeuerwehrangehörige teilnehmen, die nach erfolgreichem Abschluss der IHK-Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann oder zur Werkfeuerwehrausfrau mindestens sechs Monate als hauptberufliche Feuerwehrangehörige tätig waren (Nr. 4.4.2 Satz 2 VwV-Feuerwehrausbildung).

Für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Gemeindefeuerwehren und bei den Werkfeuerwehren, die nicht vollumfänglich analog der APrOFw mD ausgebildet werden können, ist nach Nummer 4.4.2 Satz 3 der VwV-Feuerwehrausbildung die Teilnahme außerhalb des Laufbahnrechts am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (B2) möglich, soweit folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

- abgeschlossene Berufsausbildung,
- Ausbildung zum Rettungssanitäter,
- Teilnahme an den Lehrgängen Truppmannausbildung 1 und 2, sowie Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten sowie Truppführer gemäß FwDV 2,
- Kettensägenausbildung Modul A nach Vorgaben der DGUV,
- Ausbildungen „Absturzsicherung“ sowie „Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen“,
- nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger,
- Besitz des Deutschen Sportabzeichens mindestens der Stufe Silber oder des Deutschen Feuerwehrfitnessabzeichens in Bronze,
- Besitz des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

Die oben aufgeführten Punkte entsprechen in etwa den Inhalten und Anforderungen, die innerhalb einer Grundausbildung (B1) vermittelt werden oder zu erbringen sind.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann eine Weiterqualifizierung analog zur Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erfolgen (Führungslehrgang I (B3), Führungslehrgang II (B3-II) oder „Aufstieg“). Die notwendigen Erfahrungszeiten, die nach Anlage 1 zur VwV-Feuerwehrausbildung für die Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen vorausgesetzt werden, können nicht reduziert werden.

4.4 Sonderfall Teilnahme am Führungslehrgang I (B3) ohne Teilnahme am Laufbahnlehrgang

In Ergänzung zu oben genannten Regelungen wurde zwischen dem Innenministerium und der Landesfeuerwehrschule vereinbart, dass Einsatzkräfte, die vor dem 31.12.2017 mindestens fünf Jahre hauptamtlich im Einsatzdienst tätig waren, alle unter Nummer 4.3 genannten Voraussetzungen erfüllen sowie erfolgreich am Lehrgang Gruppenführer (F3) nach FwDV 2 teilgenommen haben, direkt zum Führungslehrgang I (B3) zugelassen werden können.

Die zugehörige Ermächtigungsgrundlage findet sich in der VwV-Feuerwehrausbildung in Nummer 4.5.1: „Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen sind möglich. Über die Zulassung entscheidet die Landesfeuerwehrschule im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

Am Führungslehrgang I können nach Nummer 4.5 Satz 3 der VwV-Feuerwehrausbildung auch Feuerwehrangehörige teilnehmen, die die Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann oder zur Werkfeuerwehrfrau erfolgreich abgeschlossen haben.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Führungslehrgang I (B3) kann eine Weiterqualifizierung erfolgen (B3-II und „Aufstieg“).

5 VERBEAMTUNG

Für die Verbeamtung von Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst gelten die einschlägigen Regelungen der LVO-IM sowie des LBG.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Verbeamtung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst auf Grundlage der LVO-IM nur möglich ist, wenn auch die entsprechenden Bildungsvoraussetzungen (Studium) vorhanden sind. Hingewiesen wird auch darauf, dass eine Verbeamtung als „anderer Bewerber“ nach § 16 Absatz 3 LBG auf besondere Einzelfälle beschränkt ist und die dort genannten persönlichen Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, Ausnahmen sind nicht möglich.

Die Beurteilung der Voraussetzungen für eine mögliche Verbeamtung von Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst und der damit zusammenhängenden beamtenrechtlichen Rechtmäßigkeit liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der künftigen Dienstherren.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Durch die in den letzten Jahren erfolgten Anpassungen in der LVO-IM, den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und in der VwV-Feuerwehrausbildung wurde die Qualifizierung von Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst der Gemeindefeuerwehren und bei den Werkfeuerwehren an die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst angepasst. Für die Werkfeuerwehren wurde zusätzlich der Zugang für Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung im Berufsbild „Werkfeuerwehrmann/-frau“ zum Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und zum Führungslehrgang I (B 3) eröffnet. Damit besteht nun ein durchgängiges, in sich schlüssiges Qualifizierungsprogramm für hauptamtliche Feuerwehrangehörige in den Gemeinden und Beschäftigte bei den Werkfeuerwehren.